



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Aktuelle und interoperable Straßeninfrastrukturdaten im Bundesfernstraßennetz

Aktuell seit 10.08.2026 11:48:46

Angegeben von:

WMP EUROCOM AG (R007344) am 29.07.2026

Beschreibung:

Die rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für die Erhebung, Aktualisierung, Qualitätssicherung und Nutzbarmachung digitaler Bestands-, Zustands- und Infrastrukturdaten im Bundesfernstraßennetz müssen verbessert werden. Ziel ist eine vollständigere, aktuellere und interoperable Datenbasis für Bundesautobahnen und Bundesstraßen. Dazu gehören insbesondere Straßeninformationsbanken, standardisierte Datenstrukturen, moderne 3D-Erfassung, Mobile Mapping, GIS-Anwendungen, BIM-Bestandsmodelle und digitale Zwillinge. Die in §5 (IVSG) festgehaltene Pflicht zur Datenbereitstellung soll auf weitere Straßeninfrastrukturdaten als bisher in den in §2 Nummer 6 (IVSG) festgelegten Begriffsbestimmungen erweitert werden.

Zu Regelungsentwurf

1. **Bundestags-Drucksachennummer:**

BT-Drs. 21/4099 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes

Zuständiges Ministerium: BMV [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (7)

Digitalisierung [alle RV hierzu]

Kommunikations- und Informationstechnik [alle RV hierzu]

Öffentlicher Dienst und öffentliche Verwaltung [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Verkehr" [alle RV hierzu]

Straßenverkehr [\[alle RV hierzu\]](#)

Verkehrsinfrastruktur [\[alle RV hierzu\]](#)

Verkehrspolitik [\[alle RV hierzu\]](#)

Betroffene Bundesgesetze (1)

IVSG 2026 [\[alle RV hierzu\]](#)

Aufträge zu diesem RV (1)

1. Auftrag

Die rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für die Erhebung, Aktualisierung, Qualitätssicherung und Nutzbarmachung digitaler Bestands-, Zustands- und Infrastrukturdaten im Bundesfernstraßennetz müssen verbessert werden. Ziel ist eine vollständigere, aktuellere und interoperable Datenbasis für Bundesautobahnen und Bundesstraßen. Dazu gehören insbesondere Straßeninformationsbanken, standardisierte Datenstrukturen, moderne 3D-Erfassung, Mobile Mapping, GIS-Anwendungen, BIM-Bestandsmodelle und digitale Zwillinge. Die in §5 (IVSG) festgehaltene Pflicht zur Datenbereitstellung soll auf weitere Straßeninfrastrukturdaten als bisher in den in §2 Nummer 6 (IVSG) festgelegten Begriffsbestimmungen erweitert werden.

Auftraggeber/-innen (1):

1. Deutsche InfraSoft GmbH

Eingesetzte Personen bzw. Unterauftragnehmer/-innen (1):

Betraute Personen (1):

1. **Andreas Schwenk**